

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 6. Mai 1911	S. 395.
II. Mitteilung des Senats vom 9. Mai 1911:	
1. Anlegung einer Straße nach Oberneuland	" 395.
2. Darlehen zur Anlegung von Spülaborten	" 399.
3. Gesuch der Oberbeamten der bremischen Zollverwaltung um anderweitige Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse	" 400.
4. Stadtbremische Armenpflege	" 401.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Mai 1911.

Gesuch der Oberbeamten der bremischen Zollverwaltung um anderweitige Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die beifolgende Eingabe der Oberbeamten der bremischen Zollverwaltung der Deputation wegen der Beamtengehälter zu überweisen

Mitteilung des Senats

vom 9. Mai 1911.

1. Anlegung einer Straße nach Oberneuland.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den beigelegten Bericht mit drei Plänen eingereicht, worin die Genehmigung eines mit der Bremer Terrain-Gesellschaft geschlossenen, gleichfalls beigelegten Vertrages und die Bewilligung von 58 000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für 1911 beantragt wird. Der Senat stimmt den im Bericht enthaltenen Anträgen der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Der Senat bemerkt hierzu, daß er, nachdem auch die Bürgerschaft den im Bericht enthaltenen Anträgen der Deputation für die Stadterweiterung zugestimmt hat, die Genehmigung zu der von der Schütteschen Seite beantragten Straßenanlage erteilen wird, so daß die Anlegung der fraglichen großzügigen Straße nach Oberneuland gesichert ist.

Da die Schütteschen Erben vereinbarungsgemäß nur noch bis zum 20. Mai d. Js. an das für den Staat günstige Angebot gebunden sind, wird um möglichst beschleunigte Beschlußfassung ersucht.

Bericht.

Anlage.

Der verstorbene Herr Franz Schütte hatte am Ende des vorigen Jahres beim Senate die Genehmigung einer etwa 3650 m langen und im Durchschnitt 30 m breiten Straße von der Bahrerstraße bis zur Rockwinkler Chaussee beantragt. In dem beigelegten Plane Blatt I ist diese Straße rot angelegt und mit K L und M N bezeichnet. Die den Schütteschen Erben gehörenden Grundstücke sind grün angelegt. Herr Schütte hatte sich bereit erklärt, die Kosten der Herstellung in 17,5 m Breite — nach einem Kostenanschlage der Deich- und Wegbauinspektion in der Höhe von etwa 485 000 M — zu tragen und den Straßengrund in 30 m Breite sofort und unentgeltlich an den Staat abzutreten. Als Bedingungen hatte Herr Schütte gestellt, daß die im Plane I mit A B bezeichnete, auch rot angelegte Strecke zwischen Kirchbachstraße und Bahrerstraße der großen

neu geplanten Straße nach Oberneuland zukünftig mindestens in 30 m Breite und vorläufig bis zum 31. Dezember 1913 so breit hergestellt wird, daß die Anlage einer Straßenbahn möglich ist. Herr Schütte wollte sich bis zum 31. Januar d. J. an sein Gebot gebunden halten.

Es darf zunächst bemerkt werden, daß Herr Schütte selbst, weil diese gestellten Forderungen nicht so schnell erfüllt werden konnten, die Fristen verlängerte und daß nach dem Tode von Herrn Schütte von den Erben nicht nur der Antrag in vollem Umfange aufrecht erhalten ist, sondern, daß auch die Erben auf unser Ersuchen in entgegenkommender Weise die Fristen noch einmal verlängert haben und zwar soll die Straße bis zum 1. Mai 1914 hergestellt sein und das Angebot bis zum 20. Mai dieses Jahres gelten.

In dem Plane Blatt I sind die der Bremer Terrain-Gesellschaft gehörenden Grundstücke grün umrandet. Man ersieht aus dem Plane, daß die von Herrn Schütte verlangte Straße fast ganz auf dem Gelände der Terrain-Gesellschaft liegt. Die Verhandlungen mit dieser Gesellschaft haben sich verzögert, weil über die von ihr gestellten Bedingungen zunächst keine Einigung erzielt werden konnte. Schließlich haben aber die Vertreter der Gesellschaft den beigefügten Vertrag unterschrieben, der die einzelnen Bedingungen, denen auch die unterzeichnete Deputation zugestimmt hat, enthält. Zu dem Vertrage gehört der beigefügte Plan Blatt II, in dem die Straße A B rot angelegt ist und der den Besitz der Terrain-Gesellschaft ebenfalls grün umrandet zeigt.

Für das ganze Gebiet zwischen der Kirchbachstraße, der Bahrerstraße und der Osnabrücker Bahn schwebt eine Verkoppelung, für welche jetzt bei unserer Deputation der Bebauungsplan für die Lage der zukünftigen Straßen bearbeitet wird. In diesem Plane ist im Einverständnis mit den Deputierten der Verkoppelung die schon bei der Beschlußfassung des Pagentorner Bebauungsplanes vorgesehene große Straße nach Oberneuland von der Schwachhauser Chaussee bis zur Kirchbachstraße fortgesetzt. Diese Fortsetzung ist die in den Plänen Blatt I und Blatt II mit A B bezeichnete Straße. Da diese große Verbindung von der Schwachhauser Chaussee bis zur Kirchbachstraße von Senat und Bürgerschaft in 30 m Breite beschlossen ist, da weiter von der Bahrerstraße bis zur Rockwinkler Chaussee Schütte Erben eine 30 m breite Straße anlegen wollen, ergibt sich von selbst, daß das Verkoppelungsgebiet von einer mindestens 30 m breiten Straße zur Verbindung dieser beiden Zweige der großen Straße nach Oberneuland zu durchschneiden ist. Der Verkoppelungsrezeß dürfte ohne diese Straße auch unter keinen Umständen genehmigt werden. Die im Plane Blatt II gezeichnete Straße paßt in den Bebauungsplan sehr gut hinein. Ihre Lage ist durch den Bebauungsplan bestimmt, sie ist nicht 30 m sondern 32 m breit vorgesehen. Einmal empfiehlt es sich, eine so lange Straße (von der Schwachhauser Chaussee bis zur Rockwinkler Chaussee) nicht in genau derselben Breite durchzuführen, sondern eine Abwechselung eintreten zu lassen. Sodann hat sich in der Bearbeitung der Querprofile durch die zuständige Tiefbauinspektion ergeben, daß für die Einteilung einer so breiten Straße eine Breite von 32 m wünschenswert ist.

Was die Entschädigung für den Grunderwerb angeht, so ist in der Verkoppelung der Koppelweg in 10 m Breite unentgeltlich auf den Staat zu übertragen. Weiter werden durch den Verkoppelungsrezeß die Koppelwege in den im Bebauungsplan vorgesehenen Breiten Planstraßen. Nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen usw., ist die Mehrbreite gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuer-Meinertrages an den Staat abzutreten. Im übrigen wird nach dem Vertrage der Grund und Boden bis zu 32 m Breite dem Staate sofort zur Verfügung gestellt, so daß die Straße in der von Schütte Erben geforderten Breite hergestellt werden kann.

Bei den Verhandlungen mit der Terrain-Gesellschaft war an Straßenkosten kein größerer Betrag als 110 M für das laufende Meter zu erreichen. Es ist dies noch etwas mehr, als für gewöhnliche Straßen in 10 m Breite von den Unternehmern bezahlt wird. Auch nach § 186 der Bauordnung werden bei erst-

maliger stadtstraßenmäßiger Ausbildung einer Straße für je 1 m Anschußlänge nur 50 *M*, für je 1 m Straße also nur 100 *M* verlangt. Da nun die Schüttesche Straße 17,5 m breit ausgeführt wird, ist es sehr erwünscht, auch das Zwischenstück zwischen Kirchbachstraße und Bahrerstraße breiter als 10 m herzustellen. In dem beigegeführten Plane Blatt III ist oben das von der Tiefbauinspektion vorgeschlagene endgültige Straßenprofil und darunter die vorläufige Ausführung dargestellt. Nach der Angabe der Tiefbauinspektion kostet dieser vorläufige Ausbau etwa 150 *M* für das laufende Meter der Straße. Da von der Terrain-Gesellschaft nur 110 *M* für das laufende Meter der Straße bezahlt werden, sind vom Staate 40 *M* für das laufende Meter der Straße zuzuschießen. Es ergibt das für die ganze Länge rund 58 000 *M*. Soll die Schüttesche Straße zur Ausführung kommen, so ist dieser Zuschuß des Staates zu der Herstellung der Straße notwendig, da ja von der Schütteschen Seite die Bedingung gestellt ist, daß die Straße zwischen Kirchbachstraße und Bahrerstraße in einer solchen Breite hergestellt wird, daß eine Straßenbahn in die Straße eingelegt werden kann. Wie die Profile auf Blatt III zeigen, ist beabsichtigt, der Straßenbahn, wenn sie später einmal kommen sollte, ein besonderes Planum anzuweisen, was bei solchen breiten Straßen zweckmäßig erscheint. Eine einfache Herstellung in 10 m Breite würde also der Schütteschen Bedingung nicht entsprechen.

Die weiteren Bedingungen des Vertrages mit der Bremer Terrain-Gesellschaft können nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation ohne weiteres genehmigt werden. Einmal will die Gesellschaft die beiden Straßen D E und F G H des Planes Blatt II auf Antrag genehmigt haben. Die Straße D E, die Fortsetzung der Voignystraße, ist eine Planstraße und die Straße F G H ist die Verlängerung der bereits genehmigten Kronprinzenstraße. Beide Straßen fügen sich in den Bebauungsplan gut ein. Sodann will die Gesellschaft auf den Strecken A H und A J Staffel 5, d. h. Etagenhäuser, genehmigt haben. Zweifellos sind auch in den neu aufzuschließenden Stadterweiterungsgebieten Etagenhäuser notwendig. Für solche sind die breiteren Straßen am geeignetsten. Zu vermeiden ist nur, daß in weiter vom Mittelpunkt abliegenden neuen Stadtteilen in der Regel so hohe Häuser wie in der inneren Stadt errichtet werden. Gerade für das Stadterweiterungsgelände ist für Etagenhäuser Staffel 5, d. h. Erdgeschoß und 2 Obergeschosse, geschaffen. Bewohnte Kellergeschosse müssen in dieser ganzen Gegend schon wegen der schwierigen Abwässerungsverhältnisse verboten werden.

Endlich ist in § 4 des Vertrages noch vorgesehen, daß die im Plane Blatt II rot schraffierte Fläche k l m n, die nicht der Terrain-Gesellschaft gehört, enteignet werden muß, wenn sie nicht durch die Verkoppelung bis zum 1. Mai 1912 zur Verfügung steht. Es ist dies auf Wunsch der Terrain-Gesellschaft geschehen, damit jede Verzögerung vermieden wird.

Zusammenfassend handelt es sich darum, daß der Staat zu der Herstellung der Straße A B einen Zuschuß leistet, damit dieser große Straßenzug überhaupt schon in den nächsten Jahren verwirklicht wird, und daß der wahrhaft großzügige Antrag des verstorbenen Herrn Schütte für den Staat nutzbar gemacht wird.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher:

- 1) Die Genehmigung des mit der Bremer-Terrain-Gesellschaft geschlossenen Vertrages;
- 2) die Bewilligung von 58 000 *M* auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für 1911.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Bremer Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hermann Anton Theodor Meiners, wohnhaft Wachtstraße Nr. 14 hiersebst, und Herrn Max Albert August Böken, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 357/359 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. verpflichtet sich, von ihren zwischen der Kirchbachstraße und der Bahrerstraße liegenden Grundstücken den zur Anlegung der im beigehefteten Lageplane vom 1. Mai 1911 gezeichnet „Bahnjon“ mit A B bezeichneten Straße erforderlichen, im Plane rot angelegten Straßengrund unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft dem Bremischen Staate zur Verfügung zu stellen. Die bezeichnete Fläche ist, soweit sie nicht bereits in dem zurzeit schwebenden Verfahren einer Verkoppelung der Grundstücke zwischen der Kirchbachstraße und der Bahrerstraße als Koppelweggrund ohne Gegenleistung Eigentum des Bremischen Staates wird, nach den für Verkoppelungen und für die Verbreiterung von Koppelwegen maßgebenden Gesetzen abzutreten. Die bei der Verkoppelung im Verhältnis zwischen der Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. und den übrigen Verkoppelungsinteressenten zu treffende Regelung bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, die für die Anlage der Straße in planmäßiger Breite erforderliche Grundfläche von allen darauf ruhenden Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie von sonstigen Rechten zu befreien, die das Verfügungsrecht des Staates beeinträchtigen könnten. Die Ausmessung der Fläche soll durch das Katasteramt erfolgen.

Die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. erklärt sich damit einverstanden, daß auf den zur Verfügung zu stellenden Straßengrund die öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung gelegt wird, daß er nur zur Herstellung einer Straße und nach ihrer Ausführung als öffentlicher Weg zu dienen hat.

§ 2.

Die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft für die Straßenstrecken A S und T B der anzulegenden Straße A B einen Beitrag von 110 M, in Buchstaben: Einhundertzehn Mark, für jedes laufende Meter Straßenlänge in bar zu bezahlen, oder in Wertpapieren, die von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, genehmigt sein müssen, bei dieser als Sicherheit zu hinterlegen.

§ 3.

Für die Straße A B wird auf der Strecke A H auf der nördlichen Straßenseite und auf der Strecke A J auf der südlichen Straßenseite die Baustaffel 5 festgesetzt mit der Maßgabe, daß keine bewohnten Kellergeschosse gebaut werden dürfen.

§ 4.

Für den Fall, daß der im Plane rot schraffierte und mit k l m n bezeichnete Teil des Grundstücks von J. Depken, Kataster-Bezeichnung 159 B, in dem zurzeit schwebenden Verkoppelungsverfahren nicht bis zum 1. Mai 1912 in den Besitz des Staates gelangt, ist der Bremische Staat verpflichtet, diese Grundfläche zwecks Anlegung der Straße A B zu enteignen.

§ 5.

Die Kontrahenten sind darüber einverstanden, daß die platzartige Erweiterung der Straße A B bei der Einmündung in die Kirchbachstraße so zu legen ist, daß

die im Plane mit o p bezeichnete Tiefe des nördlich der Straße an der platzartigen Erweiterung liegenden Grundstücks der Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. mindestens 25 m beträgt.

§ 6.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß für den Fall, daß die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. die Anlegung der im Plane mit D E und F G H bezeichneten Strecken der verlängerten Loignystraße und der verlängerten Kronprinzenstraße beantragen sollte, diese Straßenstrecken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt werden sollen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 6. Mai 1911.

Die Deputation	Bremer Terrain-Gesellschaft
für die Stadterweiterung.	mit beschränkter Haftung.
(gez.) Wessels. (gez.) J. Lants.	(gez.) Max Bölfen. (gez.) Dr. H. Meiners.

2. Darlehen zur Anlegung von Spülaborten.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat den Jahresbericht, betreffend Darlehen für Spülaborte für das Budgetjahr 1910/1911, eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Jahresbericht.

Im Anschluß an den Bericht vom 31. Mai 1910 (Verhblgn. S. 527 bis 529/1910) beehrt sich die unterzeichnete Deputation das Nachstehende zu berichten:

Für das Budgetjahr 1910/1911 war der Deputation für die Gewährung von Darlehen eine Summe von 30 000 M gegenüber 50 000 M im Vorjahre zur Verfügung gestellt.

Eingegangen sind in der vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 39 Anträge für 41 Häuser, für die im ganzen eine Summe von 16 535,58 M, also im Durchschnitt von 403,30 M für jedes Haus erbeten wurde.

Von diesen Anträgen sind

- | | |
|---|----|
| a. durch Auszahlung der bewilligten Summe vollständig erledigt | 38 |
| b. bewilligt, aber mangels weiteren Antrages noch nicht durch Auszahlung erledigt | 1 |

Summa . . . 39

Zu den durch Auszahlung der Darlehen erledigten 38 Anträgen für 40 Häuser kommen noch aus dem Vorjahre 3 Anträge für 9 Häuser, die noch unerledigt geblieben waren, dagegen im letzten Jahre durch Auszahlung der Darlehen erledigt wurden.

Ausgezahlt sind im Jahre 1910/1911

auf 38 + 3 = 41 Anträge

für 40 + 9 = 49 Häuser M 19 635,—

bewilligt waren auf diese Anträge " 19 920,—

In verschiedenen Fällen konnte die bewilligte Summe infolge eines geringeren Aufwandes, gegenüber dem Voranschlage, im ganzen um 285 M ermäßigt werden.

Die durchschnittliche Summe der ausbezahlten Darlehen beläuft sich pro Haus

im Jahre 1903/1904 auf	M. 300,—
" " 1904/1905 "	" 287,—
" " 1905/1906 "	" 305,61
" " 1906/1907 "	" 342,29
" " 1907/1908 "	" 324,80
" " 1908/1909 "	" 276,48
" " 1909/1910 "	" 257,80
" " 1910/1911 "	" 400,71

Die Erhöhung der Beträge gegenüber den in den früheren Jahren ausbezahlten Summen erklärt sich dadurch, daß die Darlehen größtenteils für Häuser aus den 1902 angeschlossenen Gebietsteilen bewilligt wurden und diese noch ohne Kanal und Wasserleitung waren, auch wurden die Beträge teilweise durch Herstellung des Straßenkanals, dessen Kosten den Anliegern gemäß Gesetz vom 19. Juni 1909 zur Last fallen, wesentlich erhöht.

Ausbezahlt sind

a. bis zum 31. März 1910 für 2081 Häuser	M. 642 892,10
b. vom 1. April 1910 bis zum 31. März 1911 für 49 Häuser	" 19 635,—

Summa für 2130 Häuser... M. 662 527,10

Freiwillig oder infolge Verkaufs von Grundstücken wurden zurückgezahlt:

77 Darlehen mit zusammen... M. 20 086,—

Ferner sind eingegangen:

an Tilgungsbeträgen gemäß Gesetz vom 28. Sept. 1905 " 26 325,60

in Summa... M. 46 411,60

sowie an Zinsen... " 15 171,15

Summa... M. 61 582,75

Auf die ausbezahlten Darlehen von M. 662 527,10
sind inzwischen eingegangen:

a. in den Vorjahren (vergleiche Bericht

vom 31. Mai 1910) M. 209 787,44

b. im Jahre 1910/1911 " 46 411,60

" 256 199,04

so daß noch ausstehen... M. 406 328,06

Für das laufende Budgetjahr wird für die Bewilligung von Darlehen wiederum eine Summe von 30 000 M. erbeten, da durch Erweiterung des Kanalnetzes noch eine Reihe von bebauten Straßen in den 1902 angeschlossenen Vororten Anschluß an die Kanalisation erhalten wird.

Bremen, den 4. Mai 1911. *

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) **Meher.**

(gez.) **H. Nagel.**

3. Gesuch der Oberbeamten der bremischen Zollverwaltung um anderweitige Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse.

Der Senat hat die Eingabe der Oberbeamten der bremischen Zollverwaltung der Deputation wegen der Beamtengehälter überwiesen.

4. Stadtbremische Armenpflege.

Von der Direktion der Armenpflege ist dem Senat das folgende berichtet:
Für das Rechnungsjahr 1910 werden anstatt bewilligter 1 249 500 *M* 1 309 000 *M* oder 59 500 *M* mehr erforderlich werden.

Dieser Mehrbedarf ist namentlich auf die schon im Budgetbericht für 1911 angeführten Ursachen (Erhöhung der Verpflegungstarife der Krankenanstalten und des St. Jürgen-Asyls, die andauernde Steigerung der Zahl der auf Haltung gegebenen Kinder etc.) zurückzuführen.

Die im Budgetbericht für 1911 ausgesprochene Befürchtung auf ein ferneres Anwachsen der Aufwendungen für Geldgaben hat sich erfreulicherweise nicht bestätigt. Während im November noch rund 1600 *M*, im Dezember 600 *M* mehr verausgabt wurden, als im Vorjahre, hat sich der Aufwand im Januar um 1400 *M*, im Februar um 3000 *M* und im März um 3800 *M* verringert. Dagegen sind die Aufwendungen für die Haltekinder der Armenpflege folgendermaßen gestiegen:

Januar 1910	 <i>M</i> 9726	Januar 1911	.. <i>M</i> 10485 (+ 759)
Februar 1910	 " 9841	Februar 1911	.. " 10576 (+ 735)
März 1910	 " 9915	März 1911	.. " 10862 (+ 947)

Der Mehrbedarf wird voraussichtlich bei den Ausgabepositionen 1) Geldgaben 2000 *M*, 2) Pflegegelder 7000 *M*, 3) Naturalunterstützungen 12 000 *M*, 4) Unterricht 1500 *M*, 5) Krankenpflege 92 500 *M*, zusammen 115 000 *M* betragen.

Diesem Mehrbedarf stehen Minderausgaben bei 6) Verwaltungskosten mit 7500 *M*, sowie, abgesehen von dem Mehrertrage der Armensteuer Mehreinnahmen mit 48 000 *M*, zusammen 55 500 *M* gegenüber, so daß 59 500 *M* mehr erforderlich werden, als bereits bewilligt sind.

Der Vorstand beantragt die Nachbewilligung des erforderlichen Mehrbedarfs von 59 500 *M*, wobei er bemerkt, daß an Armensteuer für die Armenpflege 1 363 299,49 *M* eingegangen sind, so daß die Generalkasse einen Vorschuß nicht zu gewähren braucht.

Der Senat erteilt dem Antrage auf Nachbewilligung, gegen die die Finanzdeputation nichts zu erinnern hat, seine Zustimmung und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

